

Stellungnahme

"Inkassounternehmen sind keine Auftragsverarbeiter"



31. August 2021

Das revidierte Datenschutzgesetz der Schweiz (revDSG) – anlehnend an die EU Datenschutz-Grundverordnung – unterscheidet bei der Bearbeitung von Personendaten zwischen zwei elementaren Begriffen: Dem VERANTWORTLICHEN (Art. 5 lit. j revDSG; auch *controller* genannt) und dem AUFTRAGSBEARBEITER (Art. 5 lit. k revDSG; auch *processor* genannt). Risikobehaftete Konsequenzen (z.B. Bussgelder) knüpfen bei demjenigen stark an, der bei der Datenbearbeitung die «Verantwortung» trägt. Wichtig ist somit für die Inkassodienstleister (IKD) die Erkenntnis, dass diese auf Grund der Fakten als VERANTWORTLICHE qualifiziert werden müssen.

Definition «Verantwortlicher»

VERANTWORTLICHER kann nur sein, wer Personendaten *bearbeitet*. Mit «Bearbeitung» ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit Personendaten gemeint. Wer diesbezüglich allein oder gemeinsam mit anderen über die *Zwecke* und *Mittel* der Bearbeitung entscheidet, ist Verantwortlicher nach dem revDSG. AUFTRAGSBEARBEITER ist demnach, wer Personendaten nur nach *strikten* Weisungen «bearbeitet», ohne selbst über die *Zwecke* und *Mittel* zu entscheiden. Beispiel: Ausgelagertes Druck-, Verpackungs- und Versandmanagement.

Beim Entscheid über den *Zweck* geht es um die Frage, *wessen* Datenbearbeitung es ist. Wenn der IKD eine Datenbearbeitung als die Seine beansprucht, dann muss er sich auch als VERANTWORTLICHER qualifizieren lassen. Im Gegensatz dazu führt der AUFTRAGSBEARBEITER eine *fremde* Datenbearbeitung aus. Das heisst, dass sich der Bearbeiter lediglich ausführt, was bereits wesentlich durch den Verantwortlichen festgelegt worden ist. Beim Entscheid über die *Mittel* wird danach gefragt, wer darüber entscheidet, *wie* die Personendaten bearbeitet werden, also die «Art und Weise, wie das Ergebnis erreicht wird».

Fakten

Modernes Inkassogeschäft bedeutet, dass im Wesentlichen der IKD bestimmt, welche Inkassoaktivitäten zu tätigen sind und welche Daten – neben den grundlegenden vom Gläubiger zur Verfügung gestellten Forderungsdaten – erhoben werden sollen und welche nicht. Er ist es, der die Situationen als Fachdienstleister kennt und abschätzen kann, ob die verschiedenen Inkassomassnahmen wirksam sind oder eben nicht. Der IKD erwirbt dieses Wissen systematisch und bearbeitet Personendaten über Schuldner aus Fällen verschiedener Gläubiger.

Der IKD bestimmt weitestgehend ohne Beteiligung seiner Klienten den Zweck der Datenbearbeitung und die Mittel, um den Zweck zu erreichen. Für die betroffenen Personen (Schuldner) erscheint der IKD zudem als unabhängiger Akteur, der verschiedene Massnahmen gegen sie ergreift und an den man sich bei der Bearbeitung Personendaten im Inkassogeschäft selbstverständlich wenden muss. Es ist somit naheliegend, dass ihm auch daraus eine persönliche *Datenverantwortung* angelastet werden muss.

Datenbearbeitung ist und war schon immer Teil des Kerngeschäfts eines IKD. Im Wesentlichen erfolgt die Datenbearbeitung auch heute noch unverändert ohne wesentliche Beteiligung der Klienten/Gläubiger. Ausser der Wahl eines bestimmten IKD leistet der Klient/Gläubiger nämlich keinen wesentlichen Beitrag, wenn es darum geht die einzuleitenden Massnahmen (Mittel) zu bestimmen.

Fazit

Inkasso Suisse kommt demnach zum Schluss, dass ein IKD bei der Bearbeitung von Personendaten als VERANTWORTLICHER und nicht als AUFTRAGSBEARBEITER zu qualifizieren ist.